

CONSULTATIO *news*

Fiskus erhält
Einblick in alle
Privatkonten

- Steuerreform: Mehr Kapitalertragsteuer
- Großangriff auf Immobilienbesitzer
- Maßnahmen gegen Sozialbetrüger

Inhalt

Nachgefragt bei Dr. Georg Salcher	S 2
Steuerreform senkt Lohnsteuer, schafft aber zugleich neue Belastungen Mehr Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen	S 3
Fiskus erhält Einblick in alle Privatkonten Strenges Bankgeheimnis ist Geschichte	S 4
Mehr Immo-Steuer, Gebäudeabschreibung eingeschränkt, Übertragungskosten explodieren Großangriff auf Immobilienbesitzer	S 6
Scheinfirmen, vorgetäuschte Krankenstände, Missbrauch der E-Card Harte Maßnahmen gegen Sozialbetrüger	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Mag. Petra FUHRMANN, Mag. Hubert CELAR, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: fotolia/frank peters; S. 3: shutterstock/SCOTTCHAN, S. 4: hutterstock/James Francis, S. 5: fotolia/Gina Sanders, S. 6: fotolia/stockWERK, S. 7: Hauptverband Sozialversicherungsträger/Foto Wilke
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H., www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Dr. Georg SALCHER

Steuerreform 2015 – die Katze ist aus dem Sack. Wie bewerten Sie die vorliegenden Gesetzesentwürfe?

Das ist keine wirkliche Steuerreform, sondern eigentlich nur eine Tarifreform: Lohnsteuer runter, KEST, Immobilienertragsteuer und Grunderwerbsteuer rauf. Es wird zwar endlich die kalte Progression ausgeglichen, aber eine echte Steuerreform sieht anders aus – die kommt angeblich dann nächstes Jahr. Strukturelle Probleme bleiben jedenfalls ungelöst. Die Leistungsträger finanzieren weiterhin einen undurchschaubaren Umverteilungsmoloch, der leider falsche Prioritäten setzt.

Worauf müssen sich die Steuerzahler vorbereiten?

Die EUR 5 Mrd. „mehr Netto vom Brutto“ sind teuer erkaufte. Zahlreiche Steuern werden massiv erhöht. Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind grundsätzlich zu begrüßen. Ich befürchte aber massive Kollateralschäden durch die höchst umstrittene Aufhebung des Bankgeheimnisses für Unternehmer. Vielleicht wird das doch noch etwas entschärft.

Kann man den angekündigten Steuererhöhungen noch entkommen?

Wer Gewinne noch heuer ausschüttet, zahlt um 2,5 % weniger KEST. Die Immobilienertragsteuer steigt 2016 erheblich von 25 % auf 30 %. Es macht Sinn, anstehende Immobilienverkäufe noch heuer abzuwickeln. Auch geplante Liegenschaftsübertragungen im Familienbereich sollten in diesem Jahr stattfinden, weil sich die Grunderwerbsteuer 2016 in den meisten Fällen massiv erhöht. Das Positive an der Steuerreform: Ab 2016 sinkt die Einkommensteuer. Wer Gewinne gestalten kann, soll sie nach Möglichkeit ins nächste Jahr verschieben.

Was steht auf der CONSULTATIO-internen Sommeragenda?

Wir werden die weitere Entwicklung der Steuerreformgesetze natürlich intensiv verfolgen und mit unseren KlientInnen individuelle Lösungen für die Zukunft entwickeln. Intern arbeiten wir derzeit an einer neuen Unternehmens-Homepage und hoffen, diese im Herbst präsentieren zu können. Nach der intensiven Abschlussprüfungs- und Bilanzierungssaison sind ein paar ruhigere Tage jetzt durchaus willkommen. Ich wünsche allen unseren KlientInnen und MitarbeiterInnen einen schönen und erholsamen Sommer.



Mag. Petra FUHRMANN

**Steuerreform senkt Lohnsteuer,
schafft aber zugleich neue Belastungen**

Mehr Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen

Im März 2015 unter heftigem medialen Getöse verkündet, wird die „größte Steuerreform aller Zeiten“ nun schrittweise in Gesetzesform gegossen. Sie bringt mit Sicherheit auch Steuererhöhungen, selbst wenn bislang nur Absichtserklärungen und Entwürfe vorliegen. So soll die KEST auf Gewinnausschüttungen künftig steigen, und zwar auf 27,5 %. Reagieren Sie als Steuerzahler noch heuer auf diese Pläne!

Um all das umzusetzen, worauf sich die Koalitionsparteien mit Mühe und Not einigen konnten, gilt es nun mehr als 40 Gesetze zu ändern oder komplett neu zu erlassen. Bei der Präsentation der Steuerreform hat die Regierung natürlich die „spürbare Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen“ in den Vordergrund gestellt: Der Eingangssteuersatz sinkt auf 25 %, weitere Tarifstufen entstehen. Gleichzeitig bleibt aber das Ziel aufrecht, ab dem Jahr 2016 ein „strukturelles Nulldefizit“ zu erreichen. Irgendwo muss der große Geldsegen (EUR 5 Mrd. „mehr Netto vom Brutto“) allerdings auch herkommen. Mit immerhin EUR 1,9 Mrd. der größte Gegenfinanzierungsposten ist die „Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug“. (Lesen Sie hierzu auch die Artikel zum Bankgeheimnis und zum Sozialbetrugsgesetz, Seiten 4, 5 und 7.)

Kapitalertragsteuer ab 2016 um 2,5 % höher

Zusätzliche Einnahmen erwartet sich der Finanzminister unter anderem durch die Anhebung der Kapitalertragsteuer. Sie soll im kommenden Jahr von 25 % auf 27,5 % steigen – lediglich Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten bleiben weiterhin mit 25 % besteuert. Außerdem dürfen Unternehmen Einlagen künftig erst dann steuerfrei zurückzahlen, wenn die steuerpflichtigen Bilanzgewinne vollständig ausgeschüttet sind.

CONSULTATIO-Tipp:

Sie können der Erhöhung der Kapitalertragsteuer durch verschiedene Maßnahmen entkommen. So empfiehlt es sich, thesaurierte Gewinne zum noch bestehenden 25%igen KEST-Satz auszuschütten. Wollen Sie Gesellschaftereinlagen rückführen, lösen Sie bestehende Kapitalrücklagen unbedingt noch im Jahresabschluss 2014 auf. Ziehen Sie in besonderen Fällen sogar eine Änderung des Bilanzstichtages (Deadline: 31. Juli 2015!) oder eine Bilanzberichtigung in Erwägung. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen zu konsultieren, um die geeignete Vorgangsweise festzulegen.



Rechtsform: Einzelunternehmen und Personengesellschaften attraktiver?

Der höhere KEST-Satz treibt ab 2016 auch die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften nach oben: Sind die ausgeschütteten Gewinne derzeit (nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer) nur mit 43,75 % belastet, werden ab dem nächsten Jahr 45,625 % fällig. Für Ihr Unternehmen könnte daher die Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft attraktiver werden. Dabei ändern sich allerdings die Haftungsbedingungen, zudem ist die Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen zu beachten. Ihr CONSULTATIO-Team unterstützt Sie gerne bei allfälligen Umstrukturierungen!



Dr. Georg SALCHER

Fiskus erhält Einblick in alle Privatkonten

Strenges Bankgeheimnis ist Geschichte

Unter dem Druck der leeren Kassen fällt de facto das bislang scheinbar unantastbare österreichische Bankgeheimnis. Der Fiskus verschafft sich nämlich ungehinderten Einblick in alle betrieblichen und privaten Konten der heimischen Steuerzahler – rückwirkend bis März 2015! So sieht es zumindest ein Mitte Mai veröffentlichter Gesetzesentwurf vor, der politisch noch immer heftig umstritten ist.

Lange Zeit war es Österreichs „heilige Kuh“: das Bankgeheimnis. Internationale Verpflichtungen hatten jedoch dessen Lockerung notwendig gemacht. Sie werde, beteuerte die Regierung ursprünglich, nur Ausländer betreffen. Unter dem hehren Motto der Betrugsbekämpfung haben die seligen Zeiten für österreichische Abgabepflichtige aber nun ein Ende: Es setzt massive Eingriffe in die Privatsphäre, durch die alleine 2016 zusätzliche Steuern von EUR 700 Mio. ins Budget fließen sollen. Für den Gesetzesbeschluss braucht es allerdings eine Zweidrittelmehrheit im Parlament.

Wer ist betroffen?

Der aktuelle Gesetzesentwurf schließt alle Konten und Wertpapierdepots bei österreichischen Banken mit ein. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch andere Rechtsträger. Trotz gegenteiliger Versicherungen seitens der Spitzenpolitik fällt damit im Grunde sogar das Bankgeheimnis für Sparbücher, mit denen die Großmutter fürs Enkerl vorsorgt.



Warum die massive Lockerung?

Die Finanz geht davon aus, dass Steuerhinterzieher, gut geschützt vom Bankgeheimnis, auf privaten Konten viel unversteuertes Geld bunkern. Lässt sich auch ohne richterliche Bewilligung Einblick in dieselben nehmen, könnten Schwarzgeschäfte leichter aufgedeckt werden, so der Plan. Außerdem erhofft sich der Fiskus erhebliche Steuernachzahlungen, weil mehr Selbstanzeigen und künftig mehr Steuerehrlichkeit der Abgabepflichtigen zu erwarten seien.

Was ist im Detail geplant?

Der Gesetzesentwurf sieht einen Mix von drei verschiedenen Maßnahmen vor:

1. Die Ausnahmen vom bisher so strengen Bankgeheimnis werden stark ausgeweitet.
2. Ein für ganz Österreich zentrales Kontenregister entsteht.
3. Die Banken sind verpflichtet, dem Finanzministerium in Zukunft alle größeren Kapitalabflüsse von Privatkonten zu melden.

Bankwesengesetz: Unangenehme Änderungen

Kreditinstitute dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden zugänglich sind, weder offenbaren noch verwerten. Dazu verpflichtet sie das Bankgeheimnis. Bislang ließ sich diese Verpflichtung nur ausnahmsweise – nämlich im Zuge von (Finanz-)Strafverfahren – aufheben. Für die Kontoeinschau war allerdings eine richterliche Bewilligung nötig.

In Zukunft kann die Abgabenbehörde von den Geldhäusern schon im Rahmen eines „normalen“ Ermittlungsverfahrens schriftlich Auskunft verlangen. Einen Gerichtsbeschluss braucht es nicht mehr. Hat das Finanzamt also „Bedenken“ hinsichtlich der „Richtigkeit der Abgabenerklärungen“ zu Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer, erlaubt es bereits dieser Verdacht, das Konto einzusehen. Bleibt es beim aktuellen Gesetzesentwurf, kann der Fiskus sogar auf die Privatkonten Dritter, die gar nicht selbst vom Verfahren betroffen

sind, einen Blick werfen! Der Kontoinhaber ist in einem solchen Fall aber immerhin im Vorhinein anzuhören.

Zentrales Kontenregister kommt

Woher weiß nun aber der Fiskus, bei welchen Banken ein Steuerpflichtiger Konten und Depots eröffnet hat? Dafür sorgt eine weitere Maßnahme im Zuge der Lockerung des Bankgeheimnisses: Kreditinstitute müssen künftig die Daten aller Kontoinhaber, seien es natürliche Personen oder sonstige Rechtsträger, an das Finanzministerium melden. Mitzuteilen sind auch vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer. Auf Basis dieser Meldungen führt die Finanz für das gesamte Bundesgebiet künftig ein zentrales Kontenregister. Es wird alle Sparbücher, Girokonten und Wertpapierdepots bei österreichischen Banken erfassen. Die erstmalige Übermittlung hat den Datenstand zum 1. März 2015 zu enthalten, die Kreditinstitute müssen zudem alle bis zum Datum der Inbetriebnahme des zentralen Kontenregisters erfolgten Eröffnungen und Auflösungen angeben. Die Finanzbehörden können in der Folge, „wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist“, Einsicht in das Kontenregister nehmen.

Kapitalabflüsse: Nun meldepflichtig

Dass Steuerhinterzieher ihr Schwarzgeld still und heimlich von den österreichischen Konten abziehen und damit unentdeckt bleiben, verhindert das neue Kapitalabfluss-Meldegesetz. Auch dafür ist ein kräftiger Eingriff in das Bankgeheimnis notwendig. Die Banken müssen dem Finanzministerium jeden Kapitalabfluss ab EUR 50.000,- melden! Dabei spielt keine Rolle, ob das Geld in einem Vorgang oder in Tranchen abfließt. Sobald ein offenkundiger Zusammenhang zwischen den einzelnen Transfers besteht, hat das Kreditinstitut dies der Finanz bekannt zu geben. Betroffen sind nicht nur Barauszahlungen und Überweisungen von Spar- und Girokonten. Der Fiskus will auch informiert sein, wenn jemand Eigentum an Wertpapieren überträgt oder Depots ins Ausland verlagert. Geschäftskonten von Unternehmen sind hingegen von der Meldepflicht ausgenommen. Dies, weil unversteuerte Gewinne in der Regel nicht auf Geschäftskonten, sondern auf Konten im Bereich der privaten Lebensführung deponiert werden.

Die Meldepflicht ist erstmalig für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis zum 31. Dezember 2015 wahrzunehmen. Die Banken haben der Finanz die nötigen Angaben bis spätestens 31. März 2016 zu übermitteln. Im Dezember 2020 soll die Meldepflicht wieder enden.



Der CONSULTATIO-Blick in die Zukunft

Lückenlose Überprüfung aller Privatkonten ist unwahrscheinlich

Der Entfall des Bankgeheimnisses bedeutet aus Sicht der CONSULTATIO nicht, dass der Fiskus in Zukunft alle Konten lückenlos überprüft. Das würde die Kapazitäten der Abgabenbehörden bei Weitem übersteigen – selbst dann, wenn, wie angekündigt, 500 zusätzliche Finanzprüfer in Dienst gestellt werden sollten.

Bei Betriebsprüfungen wird der Blick ins zentrale Kontenregister aber zum Standard werden. Das Finanzamt weiß somit künftig von der Existenz aller Privatkonten und Wertpapierdepots eines Steuerpflichtigen – unabhängig davon, bei welcher österreichischen Bank er sie hat. Rechnen Sie also damit, dass die Finanzämter anlässlich abgabenbehördlicher Prüfungen die Möglichkeit nutzen, einen Blick in Ihre ganz persönlichen Konten zu werfen.

Für den „Steuerehrlichen“ kann das einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Die finanzielle Privatsphäre geht völlig verloren. Zudem sind allenfalls private Bankbewegungen, die bisher bei Steuerprüfungen kein Thema waren, zu rechtfertigen oder zumindest zu erklären. Wer seit März 2015 und in den nächsten Jahren mehr als EUR 50.000,- vom Sparbuch oder Privatkonto abhebt oder wegüberweist, wird zwangsläufig an die Finanz gemeldet. Die wiederum wird dann fragen, woher die transferierten Mittel stammen ...

Selbstanzeige überlegen

Überlegen Sie: Gab es in der Vergangenheit in Ihrem Unternehmens- oder Privatbereich abgabenrechtliche Verfehlungen? Wenn ja, dann lassen Sie unbedingt die Umstände und Größenordnungen sorgfältig prüfen und die beteiligten Personen feststellen. Kontaktieren Sie hierfür so rasch wie möglich Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen. Denn nur eine rechtzeitig eingebrachte, formal einwandfreie und vollständige Selbstanzeige wirkt strafbefreiend!



Mag. Hubert CELAR

Mehr Immo-Ertragsteuer, Gebäudeabschreibung eingeschränkt, Übertragungskosten explodieren

Großangriff auf Immobilienbesitzer

Die schönen Worte „Strukturmaßnahme“ und „Solidaritätspaket“ auf die Fahnen geheftet, bläst der Fiskus zur Dreifachattacke auf Immobilieneigner: Übertragungen in der Familie kommen teurer, die Immo-Ertragsteuer steigt und Gebäudeabschreibungen werden eingeschränkt.

Erster Streich: 5 % mehr Immo-Steuer

Die Immobilienertragsteuer, im Jahr 2012 eingeführt, fällt beim Verkauf von Grundstücken an. Sie beträgt derzeit bereits satte 25 % und soll nun auf 30 % steigen. Außerdem entfällt künftig der bescheidene Inflationsabschlag – momentan lassen sich ja nach dem Verkauf von Neuvermögen ab dem elften Besitzjahr 2 % pro Jahr (maximal 50 %) ansetzen. Der Fiskus kassiert somit bei allen inflationsbedingten Wertsteigerungen voll mit.

Zweiter Streich: Gebäudeabschreibung eingeschränkt

Für Gebäude im Betriebsvermögen wird ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % eingeführt. Gut für des Fiskus Säckel, schlecht für Land- und Forstwirte sowie für Gewerbetreibende, schließlich konnten sie bisher 3 % jährlich abschreiben. Bei Betriebsgebäuden, die für Wohnzwecke vermietet werden, sinkt die jährliche AfA gar auf 1,5 % (bisher 2 %). Die neuen AfA-Sätze sind ab 2016 anzuwenden und erhöhen bzw. vermindern entsprechend die Restnutzungsdauer.

Vermietern drohen außerdem Verschlechterungen durch die Verlängerung des AfA-Zeitraumes für Instandsetzungskosten auf 15 Jahre (bisher zehn Jahre) sowie durch die Erhöhung des nicht abschreibbaren Grundanteils. Von den gesamten Anschaffungskosten eines bebauten Mietgrundstückes sollen künftig 40 % auf Grund und Boden (bisher 20 %) und nur noch 60 % auf den abschreibbaren Gebäudeanteil entfallen. Dies gilt ab 2016 auch für bereits vermietete Gebäude.

Dritter Streich: Übertragungskosten explodieren

Erst im Vorjahr hat der Gesetzgeber die Grunderwerbsteuer neu geregelt. Nun steht eine massive Erhöhung für Übertragungen im Familienbereich ins Haus. Denn die Steuer liegt nicht mehr länger bei 2 % des dreifachen Einheitswerts, sondern ist künftig – abgestuft – an den Verkehrswert geknüpft! Wie der Verkehrswert genau zu

ermitteln ist, wird in einer separaten Verordnung festgelegt. Damit sollen teure Gutachten vermieden werden.

Im Detail berechnet sich die neue Grunderwerbsteuer so:

Verkehrswert in EUR	Steuersatz
Bis 250.000,-	0,5 %
250.001,- bis 400.000,-	2,0 %
Über 400.000,-	3,5 %

Achtung: Mehrere Übertragungen zwischen denselben Personen innerhalb einer Frist von fünf Jahren werden zusammengerechnet.

Schonung gibt's, wenn Sie Grundstücke im Zuge von Unternehmensweitergaben übertragen: Hier soll der bisherige Freibetrag von EUR 365.000,- auf EUR 900.000,- steigen. Der Steuersatz für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen ist mit 0,5 % gedeckelt. Für die unentgeltliche Übertragung bei Land- und Forstwirten wird weiterhin der einfache Einheitswert gelten.

Achtung: Zukünftig wird auch Grunderwerbsteuer anfallen, wenn Anteile an immobilienbesitzenden Personengesellschaften übertragen werden. Der Fiskus kassiert, wenn 95 % der Gesellschaftsanteile innerhalb von fünf Jahren den Besitzer wechseln. Auch bei GmbHs genügt ab 2016 die Vereinigung von 95 % (bisher 100 %) aller Anteile in der Hand eines Gesellschafters. Ein Umweg über Treuhänder ist nicht mehr möglich.

CONSULTATIO-Tipp

Die künftige Steuerbelastung ist enorm. Überlegen Sie daher, Liegenschaftsübertragungen im Familienverband vorzuziehen, um die derzeit noch günstigere Besteuerung nutzen zu können. Lassen Sie aber vorzeitige Übertragungen beispielsweise durch den Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechtes sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote absichern.





Mag. Peter SÖCHTING

Scheinfirmen, vorgetäuschte Krankenstände, Missbrauch der E-Card

Harte Maßnahmen gegen Sozialbetrüger

Die Regierung will den Sozialbetrug massiv eindämmen. Der Kampf gegen Scheinfirmen und anderen Missbrauch des Sozialsystems soll mindestens EUR 200 Mio. in die Staatskasse spülen und die Steuerentlastung 2016 mitfinanzieren. Die nötigen „Waffen“ liefert das Sozialbetrugsgesetz. Es liegt im Entwurf seit Mai vor.

Noch viel stärker als bisher nimmt der Fiskus nun Scheinunternehmen ins Visier. Das neue Gesetz lässt die zuständigen Behörden bei der Jagd auf solche Sozialbetrugsvehikel künftig enger zusammenarbeiten. Außerdem legt es klar fest, wie Scheinfirmen zu identifizieren und schnell unschädlich zu machen sind.

Ein Unternehmen gilt demnach als Scheinfirma, wenn sein vorrangiger Zweck darin besteht,

- Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge systematisch zu kürzen oder
- Personen zur Sozialversicherung anzumelden, um Leistungen zu beziehen, obwohl gar keine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Klassische Anzeichen für ein Scheinunternehmen: Branchentypische Betriebsmittel fehlen, die Geschäftsadresse stimmt nicht, eine direkte Kommunikation mit der Firma ist unmöglich, Urkunden sind manipuliert.

Gerät ein Betrieb unter einschlägigen Verdacht, müssen ihm die Behörden das zunächst mitteilen ... bzw. mitzuteilen versuchen. Widerspricht er nicht binnen kurzer Frist, wird er per Bescheid als Scheinunternehmen eingestuft. Ab diesem Zeitpunkt kann der Betrieb keine Dienstnehmer mehr anmelden. Zudem kommt der rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmensstatus ins Firmenbuch!

Drastische Folgen für Arbeitnehmer und Auftraggeber

Mit jenem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird, endet für die Arbeitnehmer eines Scheinunternehmens – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsverhältnis, wenn sie

- trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig beim Versicherungsträger erscheinen und
- nicht glaubhaft machen können, tatsächlich für das Scheinunternehmen gearbeitet zu haben.

Was aber, wenn ein Dienstnehmer schlüssig nachweist, dass er für das Scheinunternehmen – in gutem Glauben und ohne Wissen um den wahren Status der Firma – tatsächlich Leistungen erbracht hat? Dann hat der Krankenversicherungsträger den tatsächlichen Dienstgeber zu ermitteln. Lässt sich dieser nicht identifizieren, gelten etwaige übergeordnete Auftraggeber als Dienstgeber – gesetzt den Fall, sie wussten um den Scheinunternehmerstatus ihrer Subfirma und es wurden tatsächlich Dienstleistungen erbracht.

Gefälligkeitsgutachten: Verdeckte Kontrollen bei Ärzten

Die Offensive gegen den Sozialbetrug richtet sich auch gegen den Missbrauch von Krankenständen und gegen schwarze Schafe unter den Medizinem. Kontrolleure der Krankenkasse werden – als Patienten getarnt – künftig verstärkt bei Hausärzten auftauchen. Die „verdeckten Ermittler“ sollen prüfen, ob ein Arzt Gefälligkeitsgutachten schreibt, die Gesunde für krank erklären. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, weil die Wiener Gebietskrankenkasse zuletzt mit „Mystery Checks“ etliche solcher Verstöße aufgedeckt hat.

E-Card: Spitäler müssen Ausweise verlangen

Um Tricksereien mit der E-Card zu verhindern, müssen Spitalsambulanzen sich in Zukunft von jedem Patienten einen Ausweis vorlegen lassen. Bislang war das nur nötig, wenn es Zweifel an der Identität eines Kranken gab. Niedergelassene Ärzte wiederum haben sich künftig jedes Mal einen Pass, Führerschein oder Personalausweis vorlegen zu lassen, wenn sie den Patienten nicht persönlich kennen.





INTERN



CONSULTATIO blickte in die Steuerzukunft

„Katz aus dem Sack – Was bringt die Steuerreform 2015?“

Mehr als 80 KlientInnen ließen sich am 20. April 2015 im CONSULTATIO-Haus über die wichtigsten Details der Steuerpläne der Regierung informieren. Hubert Celar, Peter Kopp, Georg Salcher und Wolfgang Zwertler veranschaulichten, was spätestens 2016 auf die Steuerzahler zukommt. Die CONSULTATIO-Experten zeigten zudem auf, was sich in Anbetracht der geplanten Erhöhung der Grunderwerbsteuer und der KEST auf Gewinnausschüttungen noch heuer tun lässt, um

Abgaben zu sparen. Außerdem erfuhren die anwesenden KlientInnen, zu welchen Umstellungen die neuen Betrugsbekämpfungsmethoden – so etwa die Aufhebung des Bankgeheimnisses für Unternehmer oder die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht – zwingen. Nach dem harten Fakten-Check wurde beim Flying Buffet noch lange und angeregt über die steuerliche Zukunft diskutiert. Unter www.consultatio.at können Sie auf die Vortragsunterlagen zugreifen!

CONSULTATIO gratuliert ...

... zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Mit Bravour hat im März 2015 Daniel Herbst die schwierige Hürde der Steuerberaterprüfung genommen. Der 32-jährige Burgenländer arbeitet seit 2006 für die CONSULTATIO. Er betreut vor allem Freiberufler, Klein- und Mittelbetriebe sowie Vereine. Zudem ist er mit der Wirtschaftsprüfung betraut. CONSULTATIO News gratuliert Daniel Herbst herzlich zum jüngsten Karriereschritt und freut sich auf viele weitere Jahre der guten Zusammenarbeit.



CONSULTATIO feiert ...

... das 45-jährige Firmenjubiläum und 15 Jahre CONSULTATIO News. Seit viereinhalb Jahrzehnten besteht nun die CONSULTATIO, vorangegangen waren bereits 30 Jahre Androsch-Familienkanzlei. Diese lange Zeitspanne war voll der Umbrüche in Wirtschaft und Politik hierzulande und in Europa. Sie haben auch die Geschichte der CONSULTATIO nachhaltig geprägt. Im Jubiläumsjahr ist das wirtschaftliche Umfeld in einer besonders kritischen Phase. Daher sind die Kernthemen professioneller, intelligenter und kreativer Steuerberatung aktueller denn je. Das zeigt auch die Steuerreform 2015. Die CONSULTATIO bedankt sich herzlich bei ihren KlientInnen und WegbegleiterInnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und bei ihren MitarbeiterInnen für ihre Loyalität und ihr Engagement. Wir garantieren Ihnen auch in Zukunft die bestmögliche Unterstützung!

Gewinnspiel: CONSULTATIO News hat Grund zu feiern, denn sie erscheint heuer im 15. Jahr. Anlässlich dieses Jubiläums verlosen wir drei Exemplare des aktuellen Fachbuches „Die Lohnsteuer in Frage und Antwort 2015“. Um teilzunehmen, schildern Sie uns einfach Ihr persönliches Erfolgserlebnis oder Ihren prägendsten Moment mit der CONSULTATIO. Wir warten gespannt auf Ihre Einsendungen – bitte bis 30. Juni 2015 an jubilaeum@consultatio.at.



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG besitzt ein Zinshaus in Hietzing mit einem Einheitswert von EUR 100.000,- und einem Verkehrswert von EUR 5.000.000,-. Er plant schon seit Längerem, das Zinshaus seinen beiden Töchtern zu schenken. Deshalb weiß er, dass sich nach aktueller Rechtslage eine Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 6.000,- ergibt (2 % von EUR 300.000,- = dreifacher Einheitswert). Hans JÖRG fragt nun seinen Steuerberater, ob sich durch die geplante Steuerreform etwas ändern würde. Wie hoch wird die Grunderwerbsteuer voraussichtlich sein, wenn Hans JÖRG das Zinshaus erst im Jahr 2016 an seine beiden Töchter schenkt?

- a. unverändert EUR 6.000,-
- b. EUR 155.500,-
- c. EUR 165.250,-
- d. EUR 175.000,-

Die richtige Antwort lautet b) 155.500,-. Die Grunderwerbsteuer wird ab 2016 auch bei unentgeltlichen Übertragungen im engsten Familienkreis vom Verkehrswert berechnet. Der Steuerbetrag beträgt für jeden Erwerb für die ersten EUR 250.000,- 0,5 %, für die nächsten EUR 150.000,- 2 % und ab EUR 400.000,- 3,5 %.